

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 30.

Freitag, den 25. Juli,

1856.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Mittwoch Mittags, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstag Nachmittags abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden Albrechtsgasse **N. 6b.** Parterre, sowie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 4. der Verordnung vom 14. Januar 1842, die Meisterprüfungen bei den Bauwerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betreffend, werden hierdurch diejenigen Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahr das Meisterrecht bei einer Innung in dem Bezirke der unterzeichneten Kreis-Direction zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre Anmeldungen zur Prüfung rechtzeitig und längstens bis zum

30. September dieses Jahres

bei der hiesigen Prüfungsbehörde und dem Vorsitzenden derselben, Herrn Stadtrath Hefler, schriftlich oder mündlich zu bewirken und dabei unter Bezeichnung der Innung, bei welcher sie einzuwerben beabsichtigen, und genauer Angabe ihres Wohnortes sich über ihre practische Brauchbarkeit, beziehentlich durch Vorbringung eines von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, ausgestellten Zeugnisses auszuweisen.

Budissin, am 2. Juli 1856.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.

Hempel.

Hertel.

Inserat.

Das unterzeichnete Gericht hat beschlossen, die in Verwaltungssachen von ihm ausgehenden allgemeinen, an die Verwaltungsorgane in den Landgemeinden des Gerichtsbezirks gerichteten Verfügungen hinführo und bis auf Weiteres durch das Wochenblatt für Pulsnitz u. s. w. zu veröffentlichen, nachdem von den Ortsgerichten und Gemeindevorständen des Gerichtsbezirks diese Art und Weise der Bekanntmachung für legal anerkannt und die letztere mit Ablauf von je drei Tagen vom Erscheinen des Blattes an gerechnet, für geschehen angenommen worden ist.

Die Gemeindevorstände und Ortsrichter haben für das gehörige Einheften und Aufbewahren der ihnen zukommenden Exemplare dieses Blattes zu sorgen und dieselben ihren Amtsnachfolgern in geordnetem Zustande zu übergeben.

Königl. Gericht Pulsnitz, den 22. Juli 1856.

Litzendorf.

Bekanntmachung, das Tanzmusikhalten betr.

Im Betreff des Tanzmusikhaltens wird vorläufig Folgendes verordnet:

- 1., Zu jeder in öffentlichen Localen stattfindenden Tanzbelustigung, auch zu derjenigen am 1. Sonntage des Monats hat der Wirth Erlaubniß allhier einzuholen.
- 2., Diese Erlaubniß wird in ein von dem Wirth anzuschaffendes und jedesmal vorzulegendes Buch eingetragen und es ist dafür eine Gebühr von — 2 Ngr. 5 Pf. zur Sportelcasse zu entrichten.
- 3., Der Wirth hat auf Grund der empfangenen Erlaubniß von dem Ortsrichter die Abordnung einer Gerichtsperson zur Polizeiaufsicht zu erbitten.
- 4., Junge Leute unter 18 Jahren namentlich aber auch Schulkinder sind von den öffentlichen Tanzstätten wegzuweisen.
- 5., Die Erlaubnißzeit darf in keinem Falle überschritten werden.